



Berliner **Anwalts**verein

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht - Vorlage Referentenentwurf

Das Gesetz verkennet, dass die Schuldner besser um ihre Rechte wissen als die Gläubiger. In der Praxis gibt es den noch schutzwürdigeren Schuldner nicht und der Entwurf bestätigt, „Gau ist alle Theorie“.

Das bestehende Mahnwesen und Inkassorecht ist, bis auf wenige Regelungen, verbraucherfreundlich.

1. Anwaltschaft und Inkassounternehmen sollen gleich gestellt werden,

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Anwaltschaft einerseits sowie die Inkassodienstleister andererseits teilweise unterschiedlich behandelt werden, ohne dass dies sachgerecht wäre. Dem gilt es zu widersprechen. Die Anwaltschaft kann mit Inkassodienstleistern genauso wenig auf eine Stufe gestellt werden, wie mit anderen, in § 2 RDG genannten Rechtsdienstleistungen. Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass das Studium, die Referendarzeit und das Ablegen von zwei Staatsexamina, mithin eine Ausbildungsdauer von mindestens 7 Jahren, eine „Ungleichbehandlung“ von Inkassodienstleistern und Rechtsanwältinnen durchaus rechtfertigt. Anwältinnen unterhalten eine Kanzlei, haben Angestellte und bilden aus. Sie sind verpflichtet, auf Basis von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe tätig zu werden. Sie sind auch verpflichtet, im Falle von Rechtsstreitigkeiten mindestens die gesetzlichen Gebühren zu fordern und dürfen, bis auf wenige Ausnahmen, kein Erfolgshonorar vereinbaren. Es ist bekannt, dass die Anwaltschaft nur von Mahngebühren nicht leben kann, mithin finanzstarke Mandanten mit höherem Honorar die Tätigkeit des Anwalts für wirtschaftlich schwache Mandanten überhaupt erst ermöglicht.

2. Gebührensenkung

Letztendlich werden die Anwältinnen erneut in ihren Gebühren beschnitten. So soll die Geschäftsgebühr der Rechtsanwältinnen für die Einziehung einer „unbestrittenen“ Forderung im

Regelfall von 1,3 auf 0,7 gesenkt werden. Dies ist eine Herabsetzung der Gebühr um fast 50%. Ob eine Forderung unbestritten ist oder nicht, kann im Grunde genommen nie vorhergesagt werden. Diese Regelung würde letztendlich dazu führen, dass Anwälte*Innen die 1,3 Gebühr begründen müssten. Durch das KostenmodernisierungsgG aus dem Jahre 2013 wurden die Gebühren bereits auf 1,3 gesenkt, die weitere Senkung nach 6 Jahren ohne gleichzeitige Anhebung der gesetzlichen Gebühren hätte zur Folge, dass der Unternehmer letztendlich keinen Anwalt mehr findet, der für ihn längst fällige Forderungen eintreibt. Die Folge ist, der Schuldner wird in seinem widerrechtlichen Handeln sogar noch bestärkt.

3. Änderung des BGB – Verzug nur bei dementsprechendem Hinweis.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ausschließlich Großunternehmer Inkassounternehmen oder Anwälte mit dem Forderungseinzug beauftragen. Der gesamte Mittelstand und Kleinunternehmer werden dabei nicht beachtet. 90 % der Schuldner reagieren auf die Mahnung ihres Gläubigers erst einmal gar nicht. Dann werden sie von dem Gläubiger/Unternehmer in Verzug gesetzt. Zukünftig muss der Unternehmer - auch der Gewerbetreibende - in seinem Mahnschreiben darlegen, dass im Fall der Fristversäumnis und nicht rechtzeitiger Zahlung die Angelegenheit einem Anwalt übergeben werden wird und dieser weitere Gebühren geltend machen kann. Abgesehen davon, dass dies jedem Schuldner bewusst ist, fehlt dem mittelständischen Unternehmer der juristische Sachverstand. Er wird sich zukünftig erst einmal im Internet informieren, um dann auf Legaltech-Inkassodienstleister zu stoßen, die Pauschalbeträge einfordern.

Möglicherweise verkennt der Gesetzgeber ohnehin, dass er mit diesem Entwurf der Realität auf dem Markt hinterher hinkt. So wird von Legal Tech Inkassounternehmen eine Provision von 30% einbehalten.

4. Gebührenänderung und ihre Folgen.

Die gesetzlichen Gebühren der Anwaltschaft wurden seit August 2013 nicht mehr angehoben. Daher verwundert es noch mehr, dass unter A. Allgemeiner Teil I.1. ausgeführt wird: *„Wesentliche Auswirkungen auf die Kostenentwicklung im Inkassobereich hatte zudem das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 ... mit dem die Gebühren in Angelegenheiten mit einem Gegenstandswert **bis EUR 300,00 deutlich erhöht wurden.**“*

Ein Vergleich mit der BRAGO aus dem Jahre 2013 zeigt, dass die Gebühren seit 2013 gleich hoch geblieben sind. Es ist keine wesentliche Erhöhung eingetreten. Vor diesem Hintergrund wird auch seitens des Deutschen Anwaltsvereins auf eine längst fällige Gebührenerhöhung hingewiesen, die allerdings vom Bundestag bis zum heutigen Zeitpunkt nicht bearbeitet wird. Statt einer Anhebung der Gebühren sollen diese unter dem Deckmantel des

Verbraucherschutzes um die Hälfte gesenkt werden. D. h. bei einem minimalen Streitwert von bis zu EUR 1.200,00 würde dann der Anwalt, nachdem er seinen Mandanten über die Hintergründe der Forderung befragt und von ihm Unterlagen angefordert, eine Akte angelegt und eine rechtliche Würdigung vorgenommen hat, eine Gebühr von EUR 50,00 zzgl. Umsatzsteuer erhalten. Von einer deutlichen Gebührenerhöhung seit August 2013 kann beim besten Willen nicht gesprochen werden. Die Löhne in Deutschland haben sich von 2013 auf 2014 um 3,9 %, auf 2015 um 4 %, auf 2016 um 4 %, auf 2017 um 4,2 % und auf 2018 um 4,8 % erhöht. Nach dem Statistischen Bundesamt sind die Arbeitskosten je geleisteter Arbeitsstunde im 1.Quartal 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 2,5% gestiegen. Würde man diese Prozentzahlen auf die Anwaltsgebühren in Ansatz bringen, hätte sich die Gebühr von EUR 45,00 mittlerweile auf EUR 58,00 erhöht.

5. Honorare großer Inkassounternehmen

Neben den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind derzeit 2.100 Inkassounternehmen registriert. Selbstverständlich sind auch darunter Firmen, die im Konzernverbund großer Unternehmen stehen. Daran wird auch dieses Gesetz nichts ändern. Sofern Inkassodienstleister die Vorlage von Verträgen scheuen, ist dies bei den Rechtsanwälten zweifellos nicht der Fall. Sofern die Deutsche Bahn das gesamte Mahn- und Inkassowesen durch ein Inkassounternehmen und die gerichtlichen Mahnverfahren von einer Rechtsanwaltsgesellschaft erledigen lässt, kommt dies zweifellos denjenigen zugute, die mit einem gültigen Fahrschein die Dienste der Deutschen Bahn in Anspruch nimmt. Wenn Jährlich 1,4 Mio. Passagiere „schwarzfahren“, entgehen der Deutschen Bahn Einnahmen von ca. EUR 70 Mio., wenn man von einem Fahrkartenpreis von EUR 50,00 ausgeht. Wer ohne Fahrkarte in einen Zug steigt, weiß, dass er „schwarzfährt“. Mithin ist dieser Verbraucher nicht schutzwürdig. Unverständlich ist der Hinweis, *dass bei im Bereich des Masseninkassos tätigen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern ein Erfolgshonorar vereinbart und ein Gebührenpool gebildet wird, bei dem letztendlich das Gebührenaufkommen allein von den zahlenden Schuldnern bestritten wird.* Unverständlich ist dieser Hinweis, da Rechtsanwälten die Vereinbarung eines Erfolgshonorars untersagt ist, bei einem Fahrkartenpreis von im Durchschnitt 50€ das Honorar auch im Erfolgsfalle gering ist und zweifellos den Schuldnern nur die Beträge in Rechnung gestellt werden dürfen, die zu fordern sie nach dem RVG berechtigt sind. Falsch ist daher die vom Ministerium gezogene Schlussfolgerung, wonach *„die Anwälte im Grunde genommen nur den, ihren Auftraggebern tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen dürfen, anderenfalls dürfte sich die Forderung auf Ersatz eines tatsächlich nicht entstandenen Schadens als Betrug darstellen“.* Ebenso falsch ist die Behauptung, dass die Rechtsanwaltschaft im Fall eines erfolglosen Forderungseinzugs die

geltend gemachte Kostenforderung an Erfüllungsstatt annimmt. Es wird auf § 367 BGB hingewiesen, wonach bei Tilgung einer Schuld zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung der Betrag angerechnet wird. Weiter wird ausgeführt, ohne darüber gesicherte Kenntnis zu haben, dass die Anwaltschaft generell mit dem Auftraggeber eine Gebührenvereinbarung trifft und sofern der Gläubiger für jeden erfolglosen Forderungseinzug dann tatsächlich zumindest EUR 70,20 zahlen müsste, sich ein Einzug nicht lohnen würde. Im Ergebnis sei dann zu erwarten, dass die Rechtsanwaltschaft eine zukünftige geringe Gewinnmarge hat und folglich günstige Konditionen wie bisher nicht mehr anbieten könne. Es stellt sich die Frage, woher diese Erkenntnisse stammen und welches große Unternehmen es sich nicht mehr leisten kann, seinen Anwälten EUR 70,20 zu zahlen, sofern der Forderungseinzug erfolglos ist.

Das Bundesjustizministerium geht davon aus, dass ganze Heerscharen von Anwälten mit dem Einzug von Forderungen Millionengewinne machen. Richtig ist, dass nur etwa 50 % aller Forderungseinzüge erfolgreich sind. Damit sind aber nicht 50 % der Forderungen von Großunternehmen gemeint, sondern aller Forderungen in Deutschland. Gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmer sind auf einen erfolgreichen Forderungseinzug angewiesen. Bedenkt man die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand, würde sich allerdings ein Forderungseinzug auch ohne „Erfolgshonorar“ lohnen.

Richtig ist, dass die Einigungsgebühr zu hoch ist und eine Doppelbeauftragung von Inkasso Dienstleistern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einer Anrechnung bedarf. (Eine Doppelbeauftragung muss auch eindeutig definiert werden, da ein Titel nur einmal beantragt werden kann!) Folglich bekommen Anwälte bzw. Inkassounternehmen nur Geld für die von ihnen ausgeführten Verfahrensschritte. Richtig ist, dass bei der Beantragung eines Mahnbescheids die Inkassogebühr ebenso in Ansatz zu bringen ist, wie dies auch bei Rechtsanwälten der Fall ist.

Sofern Inkassounternehmen von den Schuldnern Schuldanerkenntnisse fordern, ist dies für die Inkassounternehmen zu unterbinden. Das betrifft die Anwaltschaft nicht.

Zusammenfassung:

Unter dem Deckmantel des Verbraucherschutzes sollen die Anwälte erneut bei der Geltendmachung ihrer Gebühren, die seit 2013 nicht mehr angehoben wurden, beschnitten werden. Die Gläubiger, sofern es sich um Gewerbetreibende oder mittelständische Unternehmer handelt, können nicht vor jedem Vertrag eine Bonitätsauskunft einholen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass im Online-Geschäft sehr häufig die Ware auf Rechnung geliefert wird. Um am Markt bestehen zu können, gehen mehr und mehr mittelständische Unternehmer dazu

über, ihre Ware oder Dienstleistung auch online anzubieten. Immer häufiger wird jedoch die Ware nicht bezahlt. Würden die Anwaltsgebühren und auch die von Inkassounternehmen noch weiter gesenkt werden - meist handelt es sich um Forderungen von bis zu EUR 500,00 - werden Anwälte den Einzug und die Geltendmachung derartiger Forderungen nicht mehr übernehmen. Der Referentenentwurf ist überwiegend abzulehnen. Mit diesem „Verbraucherschutz“ werden die Verbraucher in der Nichtzahlung berechtigter Forderungen unterstützt werden.

Ein Gesetz sollte nicht auf Basis eines mehr als fragwürdigen Gutachtens geändert werden. In der Begründung zum Referentenentwurf finden sich zahlreiche Pauschalierungen:

So wird ausgeführt: *„Zwar ist in vielen Fällen nicht genau bekannt, wie die Vereinbarungen zwischen Gläubigern und Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern insbesondere in Fällen des Masseninkassos im Einzelnen ausgestaltet sind, aber insoweit ist auffällig, dass u. a. nach den Beobachtungen der Verbraucherzentralen die Inkassodienstleister in gerichtlichen Verfahren, in denen sie zur Vorlage von Verträgen aufgefordert werden, lieber von der Forderung absehen als die Verträge auch vorzulegen scheinen.“* Offensichtlich betrifft dies ausschließlich Inkassounternehmen und wie viele Fälle wurden konkret von der Verbraucherzentrale gemeldet?

Im Hinblick auf die anstehenden Probleme im Bereich Legal Tech sollte die Regierung besser die anstehenden Urteile abwarten und dann diese Art der Rechtsdienstleistung gesetzlich regeln.

Claudia Frank
Rechtsanwältin
Stellvertretende Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins e.V.